

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung - Zusatzurlaub für die von der Heimaturlaubsverordnung nicht erfassten Einsatzgebiete -

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung
– Zusatzurlaub für die von der Heimaturlaubsverordnung nicht erfassten Einsatzgebiete –**

Vom 27. Juni 2017

Fundstelle: GMBI. 2017 Nr. 30, S. 523

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Erholungsurlaubsverordnung setze ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt für die an den Dienstort Naqoura (Libanon) entsandten Beamtinnen und Beamten ab dem 1. Juni 2016 einen Zusatzurlaub (§ 1 der Heimaturlaubsverordnung) von neun Arbeitstagen im Urlaubsjahr fest.

Berlin, den 27. Juni 2017

D2-30106/1#2

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Hollah